

Liebe Vereinsvorstände,

aufgrund unseres Vereins-Rundschreibens im Januar (nachzulesen auf unserer Vereins-homepage) bezüglich der Reiseveranstalterhaftpflicht, die sich für Vereine ergeben könnte, wurde nachgefragt, inwieweit man das Risiko reduzieren kann. Hier die Antwort von Rechtsanwalt Dr. Eick Busz:

Ein gänzlicher Haftungsschluss ist – insbesondere für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – in formularmäßig verwendeten Vordrucken aus Rechtsgründen nicht möglich. Es bleibt also bei vorstehender Haftungsbegrenzungsvereinbarung ein haftungsrechtliches Restrisiko für den Organisator der Reise bzw. den Verein, soweit im Rahmen eines Wetterbriefings bzw. einer Geländeeinweisung fehlerhafte oder unvollständige Auskünfte erteilt werden.

### **„Vollmacht/Haftungsausschluss**

*Hiermit bevollmächtige ich Herrn/Frau ... (Name des Vereinsmitgliedes, das den Ausflug organisiert) namens und in Vollmacht für mich und auf meine Kosten Verträge über die Unterkunft im ... (Name des Hotels) sowie die Busfahrt von Bonn bis ... (Ziel) und zurück mit der Firma ... (Name des Busunternehmers) abzuschließen. Die Buchung des Hotels sowie der Anreise ist eine reine Gefälligkeit von Herrn/Frau ... (Name des Vereinsmitgliedes, das den Ausflug organisiert), erfolgt unentgeltlich und ohne jegliche rechtliche Verpflichtung, insbesondere besteht kein Reisevertrag.*

*Ich bestätige, dass ich Inhaber einer in ... (Name des Landes, indem geflogen wird) gültigen Fluglizenz bin, ausreichenden Versicherungsschutz – insbesondere eine Halterhaftpflicht-, Flugunfall-, Kranken-, Berufsunfähigkeits- und Lebensversicherung – unterhalte und alle Flüge in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko unternehme. Eine fliegerische Betreuung und Einweisung in die Fluggebiete erfolgt nicht. Soweit Herr/Frau ... (Name des Vereinsmitglieds) seine persönlichen Erfahrungen mit den Fluggebieten und der dortigen Wettersituation mitteilen sollte, geschieht dies aus reiner Gefälligkeit, unentgeltlich und ohne jegliche rechtliche Verpflichtung. Rein vorsorglich werden dennoch Schadensersatzansprüche gegenüber dem GDC Siebengebirge e. V. und Herrn/Frau ... (Name des Vereinsmitglieds, das den Ausflug organisiert) wegen sonstiger Pflichtverletzungen, insbesondere von Schutzpflichten und/oder aufgrund rechtsgeschäftsähnlicher Schuldverhältnisse ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz und/oder eine zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und/oder die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit vorliegt. Beruht die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf einfacher Fahrlässigkeit, so ist der Schadenersatzanspruch bei Vermögens- und Sachschäden auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt, ohne beim Unterzeichner Rückgriff zu nehmen.“*

Dr. Eick Busz  
Rechtsanwalt